

Arbeitgeber

Stadt Freiberg am Neckar
Markplatz 2
71691 Freiberg am Neckar

Anlage zum Ausbildungsvertrag

für Auszubildende und Praktikantinnen/ Praktikanten des öffentlichen
Dienstes, für die der TVöD (VKA) gilt

Belehrung über die Pflichten für Auszubildende nach TVöD

§ 3 TVöD Allgemeine Arbeitsbedingungen

Geheimhaltung:

Über Angelegenheiten dienstlicher Art die durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet sind, ist Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Belohnung:

Beschäftigte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Arbeitgeber. Das Anbieten von Vergünstigungen ist unverzüglich anzuzeigen.

Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Arbeitgeber vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dem Arbeitgeber obliegt die Untersagung und das Versehen der Nebentätigkeit mit Auflagen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Nebentätigkeit die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten, sowie das Interesse des Arbeitgebers beeinträchtigt werden. Dieser Auszug des TVöD ist nicht abschließend. Es wird auf die Vorschriften des TVöD hingewiesen.

§ 5 EntgFG - Anzeige- und Nachweispflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit **länger als drei** Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit

sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

§ 37 TVöD - Tarifliche Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Wahrung des Datengeheimnisses sowie die einschlägigen Bußgeld- und Strafvorschriften sind einzuhalten.

1. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Untersagung ist auch nach der Beendigung der Tätigkeit rechtswirksam.
2. Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten sind zu beachten.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Jeder Beschäftigte hat ungeachtet aller individueller Verschiedenheit Anspruch auf faire und gleichberechtigte Behandlung, geschützt vor Benachteiligung und Belästigungen. Durch Fairness und gegenseitigen Respekt und durch gegenseitiges Vertrauen, soll ein positives Betriebsklima geschaffen werden. Dazu hat jeder Beschäftigte seinen Beitrag zu leisten.

Verstöße gegen das AGG können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Alle in der Anlage aufgelisteten Regelungen sind Bestandteil des TVöD und haben somit mit Unterschrift des Arbeitsvertrages Gültigkeit.